

Ausbildungsplan

für den Beruf Gärtner/Gärtnerin

Fachrichtung „Friedhofsgärtnerei“

Auszubildende(r):	Ausbildungsbetrieb (Stempel):	Ausbilder(in):

Die Berufsausbildung muss planmäßig, zeitlich und sachlich so betrieben werden, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Um dies zu gewährleisten hat die/der **Ausbildende**, gemäß § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. 3. 1996 in Verbindung mit § 4 Berufsbildungsgesetz, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende/n einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages.

Der Ausbildungsplan soll als Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der Berufsausbildung im Betrieb dienen. Die/Der Auszubildende erhält mit dem Ausbildungsplan die Möglichkeit, den vorgegebenen Ablauf der Berufsausbildung zu verfolgen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalte sind Mindestanforderungen. Jeder Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, alle dort aufgeführten Ausbildungsinhalte mit dem vorgegebenen Niveau, unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln.

Bei einer zweijährigen bzw. verkürzten Ausbildungszeit sind alle aufgeführten Ausbildungsinhalte der dreijährigen Ausbildung zu vermitteln.

Der Ausbildungsplan ist in zwei Teile gegliedert:

- **Teil A Betrieblicher Ausbildungsplan**
- **Teil B Ausbildungsrahmenplan – sachliche Gliederung –**

Vor Beginn der Ausbildung sind die jeweiligen Ausbildungsabschnitte im betrieblichen Ausbildungsplan (Teil A) einzutragen. Anschließend ist der gesamte Ausbildungsplan (Teil A und B) im Berichtsheft abzuheften und in regelmäßigen Abständen mit dem Auszubildenden durchzusprechen (siehe Erläuterungen zum Teil A und B).

Teil A

Erläuterungen zu Teil A: »Betrieblicher Ausbildungsplan«

- Im Betrieblichen Ausbildungsplan sind die einzelnen Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans zu komplexen Ausbildungsblöcken (Ausbildungsabschnitten) unterschiedlicher Dauer zusammengefasst. Mit der Verknüpfung einzelner Berufsbildpositionen zu Ausbildungsabschnitten ist die Empfehlung verbunden, die zugeordneten Ausbildungsinhalte im Zusammenhang zu vermitteln. Als Grundlage für die Ausbildungsabschnitte diene die Anlage 2 b zur Ausbildungsverordnung.
- Soweit die Ausbildung nach der Struktur dieses Ausbildungsplans **nicht** durchgeführt werden kann, können gemäß § 5 der Verordnung (sogenannte „Flexibilitätsklausel,“) anders zusammengesetzte Ausbildungsabschnitte und Zeitrahmen gebildet werden. Änderungen sind dem Hessischen Landesamt mit Einreichung des Berufsausbildungsvertrages anzuzeigen.
- In der Zeile »**Zeitraum der Vermittlung**« (des jeweiligen Ausbildungsabschnitts) ist vom Ausbilder der Zeitraum einzutragen, in dem die Vermittlung der Inhalte dieses Ausbildungsabschnitts erfolgen soll (z.B. 01.08.1998 bis 31.10.1998).
- In der Spalte »**Abschn.** « (=Abschnitt) wird der bzw. werden die Abschnitte des Ausbildungsrahmenplans genannt, dem die zu vermittelnde Berufsbildposition zugeordnet ist (vgl. Anlage 2 a zur Verordnung über die Berufsausbildung). Dabei bedeutet:

Abkürzung	Anlage 2 a zur Verordnung über die Berufsausbildung	Ausbildungsrahmenplan – sachliche Gliederung – Seite 6 bis 13
GB	I. Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr	Die Berufsbildpositionen sind entsprechend der Anlage 2 a Abschnitt I. mit 1 bis 6 bezeichnet
FB	II. Gemeinsame berufliche Fachbildung	Die Berufsbildpositionen sind entsprechend der Anlage 2 a Abschnitt II. mit 1 bis 6 bezeichnet
FR	III. Ausbildung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei	Den Berufsbildpositionen der Anlage 2 a Abschnitt III. ist wegen der Übersicht die Zahl 7 vorangestellt

- Die Spalte »**Kontrolle**« ist für die Auszubildende/den Auszubildenden vorgesehen. Mit der Eintragung des Datums bzw. der Kalenderwoche (z.B. 32. KW) bestätigt sie/er, daß diese Position und die zugehörigen Ausbildungsinhalte vermittelt wurden.

Erläuterungen zum Teil B: »Ausbildungsrahmenplan -sachliche Gliederung-«

- Die sachliche Gliederung soll dem/der Ausbilder/in und dem/der Auszubildenden eine Hilfestellung bei der Zuordnung der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte zu den übergeordneten Positionen (Berufsbildpositionen) des Betrieblichen Ausbildungsplans sein.
- Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den jeweiligen Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind durch Schattierung gekennzeichnet. Der/die Auszubildende trägt die vermittelten Qualifikationen im Verlauf der Ausbildung mit der Wochenangabe (z.B. 45. KW) oder dem konkreten Datum in den markierten Feldern ein.
- In der Spalte „Anmerkungen,“ können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes zum jeweiligen Lernziel eingetragen werden. Auch Angaben über andere Lern- bzw. Ausbildungsorte, zeitliche Anmerkungen, besondere betriebliche Gegebenheiten u.a. können dort aufgeführt sein.

Teil A

Betrieblicher Ausbildungsplan

1. Ausbildungsjahr _____

Ausbildungsabschnitt 1

(Zeitraumen 2 bis 3 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

- | | |
|---|----|
| 1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen | |
| 1.1 Berufsbildung | GB |
| 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes | GB |
| 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen | GB |
| 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit | GB |

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

- | | |
|---|----|
| 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge | GB |
| 4. Böden, Erden und Substrate | GB |
| 5. Kultur und Verwendung von Pflanzen | |
| 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung | GB |
| 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen | GB |
| 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte | GB |

Ausbildungsabschnitt 2

(Zeitraumen 4 bis 5 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

- | | |
|--|----|
| 4. Böden, Erden und Substrate | GB |
| 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe | GB |

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

- | | |
|---|----|
| 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung | GB |
| 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen | GB |
| 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit | GB |

Ausbildungsabschnitt 1

(Zeitraumen 4 bis 6 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

- | | |
|---------------------------------------|----|
| 5. Kultur und Verwendung von Pflanzen | |
| 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung | GB |
| 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen | GB |
| 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte | GB |

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

- | | |
|---|----|
| 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung | GB |
| 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen | GB |
| 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit | GB |
| 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe | GB |

Teil A

Betrieblicher Ausbildungsplan

2. Ausbildungsjahr

Ausbildungsabschnitt 1

(Zeitraumen 3 bis 4 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

- | | |
|---|----|
| 4. Böden, Erden und Substrate | FB |
| In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen: | |
| 7.2 Vermehrung und Weiterkultur | FR |
| 7.3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern | FR |
| 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung | FB |
| 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen | FB |
| 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit | FB |
| 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe | FB |

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

- | | |
|---|----|
| 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung | GB |
| 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen | GB |
| 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit | GB |
| 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe | GB |

Ausbildungsabschnitt 2

(Zeitraumen 4 bis 5 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

- | | |
|---|----|
| 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung | FB |
| 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen | FB |
| In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen: | |
| 7.1 Kulturräume und technische Einrichtungen | FR |
| 7.2 Vermehrung und Weiterkultur | FR |
| 7.3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern | FR |
| 7.4 Trauerbinderei und Dekoration | FR |

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

- | | |
|---|-------|
| 1.1 Berufsbildung | GB |
| 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes | GB |
| 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung | GB+FB |
| 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen | GB+FB |
| 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit | GB+FB |
| 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe | GB+FB |

Ausbildungsabschnitt 3

(Zeitraumen 3 bis 4 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

- | | |
|---|----|
| 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte | FB |
| In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen: | |
| 7.3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern | FR |
| 7.4 Trauerbinderei und Dekoration | FR |
| 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge | FB |

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

- | | |
|---|-------|
| 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen | GB |
| 1.4 Arbeits-, Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit | GB |
| 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung | GB+FB |
| 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen | GB+FB |
| 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit | GB+FB |
| 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge | GB |
| 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe | GB+FB |

Teil A

Betrieblicher Ausbildungsplan

3. Ausbildungsjahr

Ausbildungsabschnitt 1

(Zeitraumen 2 bis 4 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

7.2 Vermehrung und Weiterkultur

FR

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.1 Kulturräume und technische Einrichtungen

FR

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

GB+FB

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

GB+FB

3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen

GB+FB

3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

GB+FB

4. Böden, Erden und Substrate

GB+FB

5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

GB+FB

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

GB+FB

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

GB+FB

Ausbildungsabschnitt 2

(Zeitraumen 6 bis 8 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

7.3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern

FR

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.1 Kulturräume und technische Einrichtungen

FR

4. Trauerbinderei und Dekoration

FR

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender

Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes

GB+FB

1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen

GB+FB

1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

GB+FB

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

GB+FB

3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen

GB+FB

3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

GB+FB

4. Böden, Erden und Substrate

GB+FB

5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

GB+FB

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

GB+FB

Ausbildungsabschnitt 3

(Zeitraumen 2 bis 3 Monate)

Zeitraum der Vermittlung:

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

7.4 Trauerbinderei und Dekoration

FR

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern

FR

7.5 Verkaufen und Beraten

FR

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen

GB+FB

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

GB+FB

3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen

GB+FB

3.3 Erfassen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen

GB+FB

5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

Ausbildungsrahmenplan – sachliche Gliederung

Hinweis: Die Nummern der Berufsbildpositionen in dieser Gliederung stimmen mit den Nummern in der Anlage 2 a der Verordnung über die Berufsausbildung bezüglich der Abschnitte I und II überein. Beim Abschnitt III (Ausbildung in der Fachrichtung) wurde den Nummern der Berufsbildpositionen, der Übersicht wegen, die Zahl 7 vorangestellt.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln.

Nr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungs- jahr			Betriebliche Anmerkungen (Inhalte, Lernort/e, sonstiges)
		1.	2.	3.	
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen				
1.1	Berufsbildung				
GB FB	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären				
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen				
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
	d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung ein- holen				
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
GB FB	a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Be- schaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Be- triebsführung erläutern				
	b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben				
	c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürli- chen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, er- läutern				
	d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirt- schaftlichen Standortfaktoren wie Arbeitsmarkt, Ver- kehrs- anbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern				
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen				
GB FB	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Ein- wirkungsbereich mitgestalten				
	b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Ko- operationsbeziehungen mitwirken				
	c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Be- schäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken				
	d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- rechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben				
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit				
GB FB	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				

Teil B

Nr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungs- jahr			Betriebliche Anmerkungen (Inhalte, Lernort/e, sonstiges)
		1.	2.	3.	
	b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen				
	c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern				
	d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
	e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden				
	f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten				
	g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen				
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung					
GB	a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben				
	b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben				
	c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken				
	d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln				
	e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken				
	f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen				
	g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben				
FB	a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen				
	b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechtes, insbes. des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden				
	c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen				
	d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden				
	e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen				

Teil B

3. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge					
3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen					
GB	a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren				
	b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen				
	c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen				
	d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen				
FB	a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen				
	b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen				
	c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen				
3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit					
GB	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern				
	b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen				
	c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln				
	d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten				
	e) Arbeitsergebnisse kontrollieren				
FB	a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen				
	b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen				
	c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen				
	d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen				
	e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen				
	f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten				
3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge					
GB	a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken				
	b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen				

Teil B

	c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen				
	d) Preisangebote vergleichen				
FB	a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten				
	b) bei Kalkulationen mitwirken				
	c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken				
	d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken				
4. Böden, Erden und Substrate					
GB	a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen				
	b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken				
	c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben				
	d) Erden und Substrate verwenden				
FB	a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen				
	b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen				
	c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen				
	d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden				
	e) Erden und Substrate lagern				
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen					
5.1 Pflanzen und ihre Verwendung					
GB	a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen				
	b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken				
FB	a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen				
	b) Pflanzenqualitäten beurteilen				
	c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen				
5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen					
GB	a) bei der Vermehrung mitwirken				

Teil B

	b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken				
	c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken				
	d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken				
	e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen				
	f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken				
FB	a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen				
	b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen				
	c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen				
	d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschußerscheinungen feststellen				
	e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen				
	f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen				
	g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen				
	h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern				
	i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen				
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte				
GB	a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken				
	b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken				
	c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken				
FB	a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen				
	b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen				
	c) Produkte transportieren, erfassen und lagern				
	d) Lagerbestände überwachen				
	e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen				
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe				

Teil B

GB	a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden				
	b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken				
	c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären				
	d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten				
	e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten				
	f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären				
FB	a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen				
	b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen				
	c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen				
	d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern				
	e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten				
	f) Materialschutz durchführen				
7. Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei					
7.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen					
FR	a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen				
	b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen				
7.2 Vermehrung und Weiterkultur					
FR	a) an verschiedenen Pflanzenarten vegetativ vermehren und Aussaaten durchführen				
	b) verschiedene Pflanzenarten bis zur Verkaufsreife kultivieren				
7.3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern					
FR	a) Friedhofsrecht, Friedhofssatzung und -ordnung bei Arbeiten auf dem Friedhof berücksichtigen				
	b) einschlägige Richtlinien der gärtnerischen Grabgestaltung bei Anlage, Pflege und Erneuerung von Grabstätten anwenden				
	c) Grabstätten planen und Grabskizzen erstellen				
	d) unterschiedliche Grabstätten, insbesondere Wahl- und Reihengräber sowie Urnen- und Kindergräber, einmessen und Planmaße übertragen				

Teil B

	e) Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung durchführen, insbesondere Grabstätten ausheben, sichern und schließen				
	f) unterschiedliche Grabstätten neu gestalten und bepflanzen				
	g) jahreszeitliche Pflegearbeiten an Grabstätten planen und durchführen; Wechselbepflanzungen vornehmen				
	h) Teilerneuerungen und Erneuerungen von Grabstätten durchführen				
	i) Rahmenpflegemaßnahmen auf dem Friedhof durchführen				
7.4	Trauerbinderei und Dekoration				
FR	a) der Jahreszeit und dem Zweck entsprechende Kränze, Grabsträuße, Grabgestecke und Schalenbepflanzungen herstellen				
	b) Dekorationen am Sarg, zur Trauerfeier und zur Beisetzung durchführen				
7.5	Verkaufen und Beraten				
	a) Kunden über friedhofsgärtnerische Leistungen, insbesondere Grabneuanlagen, Dauerbepflanzungen, jahreszeitliche Wechselbepflanzungen und Dauergrabpflege, informieren				
	b) Kunden über Ansprüche und Pflege von Pflanzen beraten				
	c) Pflanzen und Bindereierzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern				

Teil B

Erklärungen

a) zu Beginn der Ausbildung:

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen.

Datum:
Auszubildende/r (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

b) zur Zwischenprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen

Datum:
Auszubildende/r (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

c) zur Abschlussprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen

Datum:
Auszubildende/r (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):